

## Identifizierung der Eltern wird erleichtert

### Nennung des Namens des Germanwings-Piloten ist dennoch zulässig

Die Online-Ausgabe einer Illustrierten berichtet unter der Überschrift „Co-Pilot ließ Maschine mit Absicht abstürzen“ über das Germanwings-Unglück in den französischen Alpen. Im Text wird mitgeteilt, der Co-Pilot heiße nach Angaben der Staatsanwaltschaft Andreas Lubitz, sei 28 Jahre alt gewesen und stamme aus Montabaur (Westerwald). Dort habe er bei seinen Eltern gewohnt. Drei Beschwerdeführer wenden sich gegen die Angabe des Wohnortes der Eltern. Dies verletze deren Persönlichkeitsschutz. Zwei weitere Leser sehen in der Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Nach Auffassung der Rechtsabteilung der Zeitschrift steht außer Zweifel, dass der Name des Co-Piloten genannt werden darf (Entscheidung im Fall 310/15/1). Angesichts der Dimension der Tat und der Suche nach den Gründen dafür wäre es völlig unverständlich gewesen, den Täter zu anonymisieren. Es wäre auch nur eine scheinbare Anonymisierung gewesen, da der Täter in allen Medien im Bild gezeigt und in den meisten auch mit vollen Namen genannt worden sei. Im Hinblick auf den Schutz der Angehörigen teilt die Rechtsabteilung mit, weder die genaue Adresse von Andreas Lubitz sei angegeben worden, noch habe die Redaktion das Wohnhaus der Eltern erkennbar abgebildet. Zu einer umfassenden Information gehörten auch Recherchen zu den persönlichen Lebensumständen des Täters und deren Veröffentlichung. Es sei aufschlussreich zu wissen, dass der Täter noch bei seinen Eltern wohne. Die Nennung des Wohnortes Montabaur sei wichtig, da Andreas Lubitz auf dem dortigen Flugplatz seine Segelflugglizenz erworben habe.

Der Beschwerdeausschuss sieht presseethische Grundsätze nicht verletzt. Seine Entscheidung: Die Beschwerde ist unbegründet. Vor allem stellt sich die Frage, ob der Familienname des Co-Piloten genannt werden darf, obwohl die Identifizierbarkeit seiner Eltern dadurch erleichtert werden kann. Der Beschwerdeausschuss stimmt zu, dass die Nennung des Nachnamens die Identifizierung der Eltern in Kombination etwa mit der Nennung des Wohnortes ermöglichen könnte, in jedem Fall aber erleichtert. Angesichts der Einzigartigkeit des Geschehens und seiner Tragweite ist das Interesse der Öffentlichkeit an der Person des Co-Piloten jedoch so hoch, dass der Schutz der Eltern zumindest dann zurückstehen muss, soweit es um die Nennung des Nachnamens des Co-Piloten in der Berichterstattung über seine Person und die Tat an sich geht. Andere Verletzungen ihres Persönlichkeitsschutzes müssen die Eltern aus presseethischer Sicht nicht zwangsläufig hinnehmen. Diese sind jedoch nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. (0338/15/1)

**Aktenzeichen:**0338/15/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet